



SOZIALGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. jur. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Jobcenter

- Beklagter -

hat die 10. Kammer am Sozialgericht Dresden gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 8. Juni 2021 in Dresden durch die Richterin und die ehrenamtlichen Richter Herr und Frau für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 05.02.2020 in Form des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2020 wird aufgehoben.
- II. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.
- III. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Der am geborene Kläger ist selbständig als Gesundheitsberater im Rahmen der ganzheitlichen Beratung tätig.

Mit Bescheid vom 25.11.2019 bewilligte der Beklagte dem Kläger auf dessen Antrag vom 14.11.2019 hin für den Zeitraum Dezember 2019 bis einschließlich Mai 2020 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 356,50 € für Dezember sowie in Höhe von monatlich 364,69 € für die Monate Januar bis einschließlich Mai 2020.

Mit Schreiben vom 04.02.2020, eingegangen beim Beklagten am selben Tag, erklärte der Kläger, dass er seinen Antrag auf Arbeitslosengeld II mit Wirkung zum 01.02.2020 zurückziehe.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 05.02.2020 erklärte der Beklagte, dass der Verzicht vom 04.02.2020 für den Zeitraum ab 01.02.2020 unwirksam sei. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit in der ALG II-Verordnung geregelt sei. Gemäß § 3 Abs. 1 ALG II-Verordnung seien Betriebseinnahmen alle aus selbständiger Tätigkeit erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum (§ 41 Abs. 3 SGB II) tatsächlich zufließen. Für jeden Monat sei der Teil des Einkommens zu berücksichtigen, der sich bei der Teilung des Gesamteinkommens im Bewilligungszeitraum durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt (§ 3 Abs. 4 Satz 1 ALG II-Verordnung). § 41 Abs. 3 SGB II bestimme, dass über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in der Regel für ein Jahr zu entscheiden ist. Der Zeitraum soll jedoch regelmäßig auf sechs Monate verkürzt werden, wenn über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird. Dies sei vorliegend mit der Bewilligung geschehen. Der Verzicht auf Leistungen nach dem SGB II ab Februar 2020 unterliefe diese Vorschriften, so dass die Möglichkeit bestehe, dass höhere Leistungen bewilligt wurden, als nach abschließender Festsetzung zustünden. Dem Anliegen des Klägers werde insoweit entsprochen, als dass die Leistungen für den Zeitraum ab 01.03.2020 nicht mehr ausgezahlt werden.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 20.02.2020 Widerspruch und versicherte darin, dass durch seinen Verzicht andere Personen oder Leistungsträger nicht belastet werden würden. Weiterhin würden seinerseits Rechtsvorschriften nicht umgangen. Er

zahle den Monatssatz für Februar in Höhe von 364,69 €, der am 30.01. auf dem Konto des Klägers einging, selbstverständlich zurück.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.02.2020 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Klage.

Es sei unproblematisch möglich auf Leistungen nach dem SGB II zu verzichten. Insbesondere das SG Berlin habe mit Entscheidung vom 29.07.2013 zum Az. S 197 AS 15266/10 entschieden, dass es grundsätzlich möglich sei, den Bewilligungszeitraum durch eigene Abmeldung zu verkürzen. Der Rechtserfolg des Verzichts als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung trete mit ihrem Zugang beim Empfänger der Erklärung ein. Auf bereits abgewickelte Leistungsansprüche könne sich der Verzicht nach § 46 SGB I nicht erstrecken. Ein Anspruch gelte auch dann als erfüllt und damit nicht mehr verzichtbar, wenn der Leistungsträger ihn auf Grundlage der zunächst vorläufigen Bewilligung erfüllt habe. Nach Festsetzung des endgültigen Anspruchs erfolge der Ausgleich zwischen vorläufiger und endgültiger Leistung gemäß § 328 Abs. 3 Satz 1 SGB III durch Anrechnung. Diese führe zur rückwirkenden Erfüllung und damit zum Erlöschen der endgültig festgestellten Forderung bereits mit der Erbringung der vorläufigen Zahlung. Auch bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sei ein Verzicht zulässig. Dies gelte insbesondere dann, wenn lediglich eine noch nicht geschützte Rechtsposition betroffen sei. Eine einschränkende Auslegung der Vorschrift des § 46 SGB I, wie diese der Beklagte vornehme, sei nicht möglich.

Der Kläger beantragt daher sinngemäß,

den Bescheid vom 05.02.2020 in Form des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sinn und Zweck der Vorschrift des § 41 Abs. 3 SGB II sei, bei Selbständigen stark schwankende Einnahmen bzw. Ausgaben im Bewilligungszeitraum von sechs Monaten auszugleichen. Der Selbständige solle nicht in Monaten geringer Einnahmen Grundsiche-

rungsleistungen in Anspruch nehmen und sich in Monaten mit hohen Einnahmen abmelden können. Vielmehr sollen Monate mit geringen Einnahmen durch Monate mit hohen Einnahmen ausgeglichen werden. Unter diesen Umständen müsse ein Verzicht bei Selbständigen, insbesondere, wenn Aufträge ersichtlich sind, von denen höhere Einnahmen erwartet werden, unwirksam sein. Hiervon müsse ausgegangen werden, da der Widerspruchsführer keine Begründung dafür abgab, weshalb er auf Leistungen verzichtet. Ein Verzicht für den Monat Februar 2020 sei bereits nicht zulässig, weil die Leistungen für diesen Monat bereits erbracht waren. Die punktuelle Abmeldung aus dem Bezug von Arbeitslosengeld jeweils am Tag vor einer auszuübenden Tätigkeit sei unwirksam, da der Verzicht lediglich der Umgehung von Rechtsvorschriften diene.

Auf richterlichen Hinweis vom 20. Juli 2020 führte der Beklagte weiter aus, dass das Gesetz grundsätzlich eine isolierte Entscheidung über die Wirksamkeit des erklärten Verzichts nicht vorsehe, jedoch könne hierüber mittels Verwaltungsakt entschieden werden.

Die Parteien erklärten mit Schriftsatz vom 29. April 2021 und 17. Mai 2021 jeweils ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, gemäß § 124 Abs. 2 SGG.

Bezüglich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die beigezogene Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet.

1. Eine isolierte Entscheidung des Beklagten darüber, ob ein Verzicht wirksam ist, ist von Gesetzes wegen nicht vorgesehen. Es ist weder ein deklaratorischer noch konstitutiver Verwaltungsakt darüber zu erlassen (vgl. Lilje, SGB I, Kommentar, 4. Aufl. § 46 Rdnr. 23 und 34). Mangels Ermächtigungsgrundlage ist daher der Bescheid des Beklagten vom 05.02.2020 in Form des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2020 rechtswidrig.

2. Zumindest war der Beklagte nicht befugt, die Unwirksamkeit des Verzichts auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erklären, vielmehr hätte der Beklagte die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 01.03.2020 aufheben müs-

sen. Bei der Leistungsbewilligung handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, wobei die Verzichtserklärung des Klägers eine wesentliche Änderung gegenüber dem Bescheid vom 29.11.2019 darstellt, dass dem Kläger seither der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab März 2020 nicht mehr zusteht (vgl. BSG, Urteil vom 27. November 1991, Az. 4 RA 10/91, Rdnr. 14, 15, juris).

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, auch durch einen selbständig erwerbstätigen Hilfebedürftigen gemäß § 46 SGB I verzichtbar.

Gemäß § 46 Abs. 1 SGB I kann auf Ansprüche auf Sozialleistungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden. Hierbei handelt es sich um eine einseitige gestaltende und empfangsbedürftige Willenserklärung, die den verzichtsgegenständlichen Anspruch auf die Sozialleistung, nicht das ihm zugrundeliegende subjektive Recht (Stammrecht)- und nur hierauf ist die Gestaltungswirkung begrenzt- erlöschen lässt (vgl. BSG, a.a.O., Rdnr. 16).

Nach § 46 Abs. 2 SGB I ist ein Verzicht unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden. Diese Vorschrift soll verhindern, dass der Berechtigte durch einen Verzicht die im öffentlichen Interesse durch das SGB geregelte Lastenverteilung zwischen Leistungsträgern oder die gesetzliche Rangfolge der Ansprüche auf Sozialleistungen ändert oder eine sozialrechtliche Versorgungslücke schafft, die die zivilrechtliche Unterhaltspflicht verringert oder Unterhaltsbedürftigkeit erhöht und deswegen unterhaltsberechtigten oder unterhaltsverpflichteten natürlichen Personen zusätzlich kraft Gesetzes belastet.

Wie bereits ausgeführt, ist Gegenstand des Verzichts nur der Anspruch auf die Sozialleistung, nicht das Stammrecht. Mithin ist für die Beurteilung der Wirksamkeit des Verzichts einzig und allein darauf abzustellen, welche Auswirkungen der Umstand hat, dass der Kläger keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mehr erhält.

Unterhaltungspflichten, die der Kläger zu bedienen hat, sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für eine Unterhaltsbedürftigkeit des Klägers. Auch ist nicht ersichtlich, dass durch den Verzicht andere Leistungsträger belastet werden, mithin andere Sozialleistungen durch den Kläger beansprucht werden.

Mithin führt der Verzicht nicht zu einer unmittelbaren Belastung anderer Personen oder Leistungsträger.

3. Auch die Umgehung von Rechtsvorschriften ist durch den Verzicht des Klägers nicht erkennbar. Die von dem Beklagten aufgeführte Regelung des § 3 Abs. 4 ALG II-Verordnung bzw. § 41a Abs. 4 SGB II dienen nicht dazu, dass das über einen Zeitraum von sechs Monaten erwirtschaftete Einkommen anzurechnen ist und damit eine "gerechtere" Leistungsbewilligung erfolgt. Diese Vorschriften dienen vielmehr der Verwaltungsvereinfachung, damit die Verwaltung dahingehend entlastet wird, dass keine Leistungsbeurteilung Monat für Monat bei schwankendem Einkommen vorgenommen werden muss.

Solange kein punktueller Verzicht des Klägers ersichtlich ist, der allein dazu dient, um höheres Einkommen aus der Leistungsberechnung herauszurechnen, ist eine Verkürzung des Leistungszeitraumes nicht zu beanstanden. Insbesondere ist der vorliegende Fall nicht mit dem vom Sozialgericht Berlin unter dem Az. S 58 AL 2708/12 entschiedenen Fall vergleichbar. In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte sich der Kläger für einzelne Tage aus dem SGB III – Leistungsbezug abgemeldet, um an einem einzelnen Tag erzielt Einkommen der Anrechnung als Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld I zu entziehen.

Vorliegend hat sich der Kläger jedoch ab dem Monat März 2020 für die Zukunft aus dem Leistungsbezug "abgemeldet", ohne dass eine erneute Leistungsbeantragung mit dem Ziel, höhere Leistungen nach dem SGB II zu erhalten, als dem Kläger ohne Verzicht zustünden, erkennbar ist.

Der Verzicht des Klägers ist damit wirksam, wenngleich die Wirkungen des Verzichts erst ab März 2020 eintreten, da die Leistungen für Februar 2020 bereits erbracht waren.

Der Bescheid vom 05.02.2020 in Form des Widerspruchsbescheides vom 28.02.2020 ist daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er ist daher aufzuheben.

4. Die Berufung ist zuzulassen, da die Streitsache eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage dahingehend aufwirft, inwieweit dem Beklagten die Möglichkeit gegeben ist, die Wirksamkeit des Verzichts in einem Feststellungsbescheid deklaratorisch bzw. konstitutiv festzu-

stellen. Weiterhin besteht eine nicht geklärte Rechtsfrage dahingehend, inwieweit durch den Verzicht auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II der Bewilligungszeitraum verkürzt und damit die Ermittlung des Durchschnittseinkommens anhand des verkürzten Bewilligungszeitraums zu berechnen ist.

5. Die Kostenregelung ergibt sich aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Die Einlegung der Berufung durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Vorsitzende der 10. Kammer

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sozialgericht Dresden
Dresden, den 24.06.2021

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

